Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes Stand 1/2019 Satzung der Stadt/Gemeinde... über die Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser (Bürger- und

Dorfgemeinschaftshaussatzung)

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung/ Gemeindevertretung folgende

Satzung über die Benutzung der Dorfgemeinschaftshäuser (Bürger- und Dorfgemeinschaftshaussatzung)

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt/Gemeinde ... stellt die Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser in den

Stadt-/Ortsteilen

- 1. ...
- 2. ...
- 3. ...
- 4. ...

Satzungsmuster der Gemeinde Grävenwiesbach über die Benutzungs- und Gebührensatzung des Bürgerhauses und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschafhäuser der Gemeinde Grävenwiesbach

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 247) hat die Gemeindevertretung in Ihrer Sitzung vom 11.07.2023 folgende

Satzung über die Benutzung- und Gebührensatzung des Bürgerhaus und der Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, der Alten Schule in Laubach, des Schlachtraumes in Naunstadt und der Dorfgemeinschaftshäuser der Gemeinde Grävenwiesbach erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Grävenwiesbach stellt das Bürgerhaus (BGH) und die Lehmkauthalle in Grävenwiesbach, die Alte Schule in Laubach sowie die Dorfgemeinschaftshäuser (DGH) in den Ortsteilen

- 1. Heinzenberg
- 2. Hundstadt
- 3. Laubach
- 4. Mönstadt
- 5. Naunstadt

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen

als wirtschaftliche, soziale, sportliche und kulturelle öffentliche Einrichtungen

zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Stadt/Gemeinde... und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

(2) Diese Satzung gilt nicht für ... [hier sind ggfls. in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern vorhandene Räumlichkeiten zu nennen, die anderweitig genutzt werden, z.B. der an einen Gastronomiebetrieb verpachtete Ratskeller.

Restaurantbetrieb im Bürgerhaus, Jugendräume, sofern die Stadt/Gemeinde diese ausschließlich für die eigene Jugendarbeit nutzt und zur dauerhaften Nutzung durch einzelne Personenvereinigungen genutzte Räume, z.B. Schießbahnen o.ä.].

(3) Für die Benutzung von in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern vorhandenen und mit Holzfeuer betriebenen Backöfen und die dazugehörigen Räumlichkeiten gelten nur die Bestimmungen der §§ 6-8.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Stadt/Gemeinde... ist zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Stadt/ Gemeinde... belegen ist und die nicht in der Stadt/ Gemeinde... wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Stadt/ Gemeinde... ansässige

zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Gemeinde Grävenwiesbach und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit.

(2) Diese Satzung gilt nicht für die oberen Stockwerke (1. OG & DG) im Bürgerhaus Grävenwiesbach, Nebengebäude der Lehmkauthalle, und das DG DGH Hundstadt.

- (3) Ebenso gilt diese Satzung nicht für Dauerbelegungen/-nutzungen.
- (3) Für die Benutzung von in den Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern vorhandenen und mit Holzfeuer betriebenen Backöfen und die dazugehörigen Räumlichkeiten gelten nur die Bestimmungen der §§ 6-8.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder Einwohner der Gemeinde Grävenwiesbach ist zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Gemeinde Grävenwiesbach belegen ist und die nicht in der Gemeinde Grävenwiesbach wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt; Entsprechendes gilt für in der Gemeinde Grävenwiesbach ansässige

juristische Personen und Personenvereinigungen.

(3) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Magistrat/Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kaution sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 7) abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat/Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig

juristische Personen und Personenvereinigungen.

(3) Der Gemeindevorstand kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser erfolgt auf Antrag durch den Gemeindevorstand. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kaution sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 7) abhängig gemacht werden.
- (3) Personen nach § 2 Abs. 3 sollen grundsätzlich die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Gemeindevorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Magistrat/Gemeindevorstand kann die Verwendung von Vordrucken für

die Antragstellung vorschreiben.

- (4) Bei Nutzung durch Privatpersonen müssen Mieter und Nutzer eine Person sein.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig

eingereichten Anmeldungen; Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Magistrat/Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

(1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des

Magistrats/ Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

(2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Magistrat/
Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich

Variante 1: sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Magistrats/Gemeindevorstands Oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

§ 6 Backöfen

(1) Die Stadt/Gemeinde... stellt

eingereichten Anmeldungen. Einzelnutzungen gehen vor Dauernutzungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Gemeindevorstand entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Gemeindevorstands und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten inkl. dem Inventar nach Absprache mit dem Gemeindevorstand oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

§ 6 Backöfen

(1) Die Stadt/Gemeinde... stellt

Backöfen nach § 1 Abs. 3 als öffentliche Einrichtung zur Benutzung durch die Einwohner bereit. Jeder Einwohner ist zur Benutzung der Backöfen berechtigt.

- (2) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der Anmeldung beim Magistrat/ Gemeindevorstand.
- (3) Der Magistrat/ Gemeindevorstand bestimmt die Art des Heizmaterials und die je Benutzungsstunde erforderliche Brennstoffmenge und teilt dies den Benutzern bei der Anmeldung und durch Aushang mit.
- (4) Der Backofen ist von den Benutzern selbst zu heizen. Jeder Benutzer hat das entsprechende Heizmaterial mitzubringen.
- (5) Jeder Benutzer hat den Backofen und die dazugehörigen Räumlichkeiten und Geräte nach Beendigung der vorgesehenen Benutzungszeit sorgfältig zu reinigen.

§ 7 Gebühren

- (1) Die Stadt/Gemeinde ... erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts Anderes bestimmt.
- (2) Der Magistrat/Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen

- Backöfen nach § 1 Abs. 3 als öffentliche Einrichtung zur Benutzung durch die Einwohner bereit. Jeder Einwohner ist zur Benutzung der Backöfen berechtigt.
- (2) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der Anmeldung beim Magistrat/ Gemeindevorstand.
- (3) Der Magistrat/ Gemeindevorstand bestimmt die Art des Heizmaterials und die je Benutzungsstunde erforderliche Brennstoffmenge und teilt dies den Benutzern bei der Anmeldung und durch Aushang mit.
- (4) Der Backofen ist von den Benutzern selbst zu heizen. Jeder Benutzer hat das entsprechende Heizmaterial mitzubringen.
- (5) Jeder Benutzer hat den Backofen und die dazugehörigen Räumlichkeiten und Geräte nach Beendigung der vorgesehenen Benutzungszeit sorgfältig zu reinigen.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts Anderes bestimmt.
- (2) Der Gemeindevorstand setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung werden nach der Zulassung (§ 3 Abs. 2) angefordert.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen

angefordert werden.

§ 8 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
- 1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht.
- 2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
- 3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
- 4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
- 5. § 6 Abs. 3 nicht zugelassenes Heizmaterial verwendet,
- 6. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 bis zu zehntausend Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

angefordert werden.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
- 1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
- 2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
- 3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
- 4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
- 5. § 6 Abs. 3 nicht zugelassenes Heizmaterial verwendet.
- 5. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs. 1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nr. 1 bis 4 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5 bis zu zehntausend Euro.

§ 10 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.